

# Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module B und B1

## 1 Geltungsbereich und Definition

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Zertifikaten für Produkte durch die Zertifizierungsstelle (nachfolgend auch „Zertifizierungsstelle“ genannt) und die Prüflaboratorien der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für die Tätigkeitsfelder Druckgeräte und einfache Druckbehälter in den Modulen B, B1 bzw. im Rahmen von EG-Baumusterprüfungen. Die Prüf- und Zertifizierungsleistung erfolgt insbesondere auf Grundlage des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG). Die Prüfungen finden im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren nach den Richtlinien 97/23/EG für Druckgeräte und 2009/105/EG für einfache Druckbehälter statt.

Als Prüfungen werden insbesondere Tätigkeiten wie die Durchführung von in harmonisierten Normen, technischen Spezifikationen und technischen Regeln spezifizierte Untersuchungen und Prüfungen an Geräten und/oder Entwürfen zum Nachweis einer speziellen Produkteigenschaft verstanden.

Zertifikate sind insbesondere EG-Baumusterprüfbescheinigungen und EG-Entwurfprüfbescheinigungen.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

### 2.1

Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle mit einer Prüfung und/oder Zertifizierung. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Zertifizierungsstelle und der Auftraggeber einen schriftlichen Vertrag ab.

Mit jeder Beauftragung der Zertifizierungsstelle erkennt der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung. Diese kann im Internet unter [TÜV NORD Gruppe - Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) zur Kenntnis genommen bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Durch den Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages und die Akzeptanz der darin zitierten mitgeltenden Unterlagen erklärt der Auftraggeber, dass derselbe Antrag auf Zertifizierung bei keiner anderen benannten Stelle gestellt wurde. Die Zertifizierungsstelle ist vor Auftragserteilung schriftlich zu informieren, falls das zur Prüfung vorgesehene Produkt bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Institution war. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

### 2.2

Prüfungen gemäß Modul B

Der Auftraggeber stellt ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster (Baumuster) und die notwendigen Dokumente und/oder Informationen der Zertifizierungsstelle oder dem Prüflaboratorium zur Verfügung und gewährt der Zertifizierungsstelle Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen. Wenn mehrere Prüfmuster benötigt werden, wird dem Auftraggeber die Zahl der erforderlichen Prüfmuster mitgeteilt.

Prüfungen gemäß Modul B1

Der Auftraggeber stellt die zur Zertifizierung erforderlichen Dokumente und Informationen der Zertifizierungsstelle oder dem Prüflaboratorium zur Verfügung (Überlassung bzw. Einsichtnahme).

### 2.3

Der Auftraggeber stellt die zur Durchführung der Prüfung und/oder Zertifizierung erforderlichen Dokumente und/oder Informationen der Zertifizierungsstelle kostenlos und frachtfrei zur Verfügung. Der Versand erfolgt auf seine Gefahr. Sofern eine Rücksendung von Dokumenten und/oder Informationen vereinbart ist, erfolgt diese zu Lasten des Auftraggebers.

### 2.4

Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Unterlagen bearbeitet.

### 2.5

Prüfungen werden im Prüflaboratorium bzw. beim Auftraggeber durchgeführt. In Abstimmung mit dem Auftraggeber können auch andere Prüforter vereinbart werden.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten. Die Beauftragung erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

### 2.6

Nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Prüfbericht. Entspricht das Baumuster (Modul B) bzw. der Entwurf (Modul B1) den einschlägigen Bestimmungen

## **Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module B und B1**

der Richtlinie, so stellt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller ein Zertifikat aus. Das Zertifikat kann Bedingungen für die Gültigkeit enthalten. Dem Zertifikat können ein oder mehrere Anhänge beigelegt werden. Die Zertifizierungsstelle stellt Prüfbericht und Zertifikat ggf. auch in elektronischer Form zur Verfügung.

### **2.7**

Für jede Prüfung und Zertifizierung zahlt der Auftraggeber Entgelte gemäß der Entgeltordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### **2.8**

Der Auftraggeber hat die zum Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrag gehörenden Dokumente und/oder Informationen, insbesondere auch die EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren über den Ablauf des Zertifikates hinaus aufzubewahren. Darüber hinaus gehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle stellt er dieser Dokumente und/oder Informationen, auch nach Abschluss des Prüf- und/oder Zertifizierungsauftrags, zur Verfügung.

Für Schäden an Prüfmustern und/oder überlassenen Dokumenten und/oder Informationen durch oder anlässlich der Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder Transport haftet die Zertifizierungsstelle oder das Prüflaboratorium nicht. Die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

### **2.9**

Bei einer Ablehnung der Erteilung eines Zertifikates haftet die Zertifizierungsstelle außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen.

### **2.10**

Nach Beendigung der Akkreditierung und/ oder der Befugnis des Prüflaboratoriums und/ oder der Zertifizierungsstelle wird der Auftraggeber diesbezüglich in Kenntnis gesetzt; ab diesem Zeitpunkt darf der Auftraggeber nicht mehr mit dem Hinweis auf diese Akkreditierung bzw. Befugnis werben.

## **3 Zertifikat**

### **3.1**

Erteilung des Zertifikates

#### **3.1.1**

Die Erlaubnis zur Nutzung des Zertifikates gilt nur für diejenige natürliche oder juristische Person und für diejenigen Fertigungsstätten sowie für diejenigen Produkte, welche im Zertifikat ausdrücklich aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Fertigungsstätte oder Übertragung auf eine andere natürliche oder juristische Person macht der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle rechtzeitig Mitteilung. Das Zertifikat kann nur von der Zertifizierungsstelle geändert und/oder auf Dritte übertragen werden.

Das Zertifikat berechtigt nicht zum Anbringen der CE-Kennzeichnung.

#### **3.1.2**

Der Auftraggeber unterrichtet die Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich über alle vorgesehenen Änderungen an dem zugelassenen Baumuster bzw. Entwurf, die dessen Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen oder den Bedingungen für die Gültigkeit des Zertifikates beeinträchtigen können. Derartige Änderungen erfordern eine Zusatzgenehmigung in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigung.

Werden bei der Prüfung eines eingereichten Produktes nachträglich erhebliche Mängel festgestellt und hat der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber dem Prüfmuster entsprechende Produkte bereits ausgeliefert, so kann für das neu eingereichte und geänderte Prüfmuster das Zertifikat nur erteilt werden, wenn der Hersteller die Bezeichnung des Typs gegenüber den bereits ausgelieferten Produkten ändert.

#### **3.1.3**

Das Zertifikat ist nur für das Baumuster bzw. den Entwurf gültig, wie es bzw. er geprüft wurde.

#### **3.1.4**

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Schäden an Produkten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung liegen, der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **3.1.5.**

Für Zertifikate kann die Zahlung von Jahresentgelten gemäß der Entgeltordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vereinbart werden.

# Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module B und B1

## 3.2

Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung von Zertifikaten

### 3.2.1

Ein Zertifikat erlischt, wenn

- die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und wenn die Gültigkeit nicht durch die Zertifizierungsstelle verlängert wird;
- der Vertrag über die Prüfung und/oder die Zertifizierung des Produktes seitens des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers gekündigt wird;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber auf das Zertifikat verzichtet und dies der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen der Befugnis erteilenden Behörde oder der allgemein anerkannte Stand der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers, innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle gesetzten angemessenen Frist festgestellt wird, dass das zertifizierte Produkt auch den neuen Regelungen entspricht;
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder
- der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber die Herstellung des zertifizierten Produktes einstellt oder das zertifizierte Produkt vom Markt nehmen muss.

### 3.2.2

Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle, falls nötig, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn im Rahmen der Überwachung der Konformität festgestellt wird, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt. In diesem Fall fordert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die Zertifizierungsstelle alle betreffenden Zertifikate ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

Das Zertifikat wird zurückgezogen, wenn der zugrunde gelegte Prüfbericht im Sinne der Ziff. 2.6 nicht mehr geeignet ist, die Produktzertifizierung zu begründen.

### 3.2.3

Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle ohne Einhaltung einer Frist für ungültig erklärt, eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn

- nachträglich im Prüf- und Zertifizierungsverfahren vom Regelwerk abweichende Vorgehensweisen oder Inhalte festgestellt werden;
- für die Zertifizierung keine von der zuständigen Behörde der Zertifizierungsstelle erteilte Befugnis vorlag;
- die zuständige Behörde die Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung anordnet;
- sich nachträglich am Baumuster bzw. Entwurf bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen;
- bei der Überprüfung der mit dem Zeichen versehenen Produkte Mängel am Baumuster festgestellt werden;
- mit dem Zertifikat oder dem Prüfbericht irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird;
- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll;
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist;
- zertifizierte Produkte oder Produkte, die unter der Entwurfsprüfung und/oder Baumusterprüfung hergestellt werden, für Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellen oder
- Zertifikate oder Zertifikatskopien vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber geändert und damit gefälscht worden sind.

## **Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module B und B1**

### **3.2.4**

Nach Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung, oder Zurückziehung eines Zertifikates muss das betreffende Zertifikat im Original unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden. Im Falle der Einschränkung stellt die Zertifizierungsstelle ein neues Zertifikat mit dem Inhalt der Einschränkung aus. Im Falle der Aussetzung verbleibt das Zertifikat solange bei der Zertifizierungsstelle, bis die Zertifizierungsstelle die Aussetzung aufhebt.

### **3.2.5**

Die Zertifizierungsstelle gibt dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber vor Erklärung der Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung des Zertifikates Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern nicht die Einholung einer solchen Stellungnahme aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahme nicht zu vertreten ist.

### **3.2.6**

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, die Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung von Zertifikaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten zu verlautbaren.

Die Zertifizierungsstelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde

- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme eines Zertifikats,
- jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat.

Die Zertifizierungsstelle ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten befugt, der Befugnis erteilenden Behörde auf deren Verlangen die zur Erfüllung derer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und sonstige Unterstützung zu leisten. Die Zertifizierungsstelle ist insbesondere berechtigt, der Befugnis erteilenden Behörde auf deren Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die der Konformitätsbewertung zugrunde liegen.

Die Zertifizierungsstelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Tätigkeiten nachgehen und gleichartige Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet andere notifizierte Stellen über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen bzw. EG-Entwurfsprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Wenn sie dies verlangen, erhalten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen eine Abschrift der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder ihrer Ergänzungen. Wenn sie dies verlangen, erhalten die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die Zertifizierungsstelle vorgenommenen Prüfungen. Die Zertifizierungsstelle bewahrt ein Exemplar der EG-Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet weiterhin insbesondere die Befugnis erteilende Behörde über ihr bekannt gewordene missbräuchliche Verwendungen von Zertifikaten. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers. Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist seinerseits verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über jede missbräuchliche Verwendung von durch die Zertifizierungsstelle auf ihn ausgestellte Zertifikate zu unterrichten, sobald er Kenntnis davon erlangt.

### **3.2.7**

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verliert nach Erlöschen, Aussetzung, Einschränkung, Ungültigkeitserklärung oder Zurückziehung des Zertifikates automatisch das Recht, Produkte gemäß der EG-Entwurfsprüf- bzw. EG-Baumusterbescheinigung fertigen zu dürfen.

### **3.2.8**

Die Zertifizierungsstelle haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit der Einschränkung, Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung des Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.4 erwachsen.

# **Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module B und B1**

## **4 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten**

### **4.1**

Der Auftraggeber bzw. Inhaber von Zertifikaten oder Prüfberichten darf diese nur in vollem Wortlaut und unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben und/oder verwenden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

### **4.2**

Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, den Namen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers und zertifizierte Produkte, etwa in Form von Referenzlisten, zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers.

## **5 Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle und des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers**

### **5.1**

#### **Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle**

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Unterlagen des Unternehmens werden nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht, sofern die Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erfolgt.

### **5.2**

#### **Verpflichtungen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers**

Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist während der Dauer der Gültigkeit des erteilten Zertifikates verpflichtet:

- die zur Prüfung und/oder Zertifizierung erforderlichen Unterlagen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen und der Zertifizierungsstelle soweit erforderlich Zugang zu verschaffen;
- sich nachträglich herausstellende Mängel an zertifizierten Produkten unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Die Zertifizierungsstelle ist in diesen Fällen umgehend zu informieren;
- der Zertifizierungsstelle auf Verlangen Auskunft über jegliche Beanstandungen und ergriffene Maßnahmen zu geben.

## **6 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung**

### **6.1**

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des Zertifikates, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 10.000,00 für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann hinsichtlich der Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Eine widerrechtliche Benutzung des Zertifikates liegt insbesondere auch vor, wenn Produkte vor Erteilung des Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

### **6.2**

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, den Vertrag über die Prüfung und/oder Zertifizierung mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären und zurückzuziehen, sofern aufgrund eines Verstoßes gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung das Vertrauen der Zertifizierungsstelle in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers nicht mehr gegeben ist.

### **6.3**

Darüber hinaus behält sich die Zertifizierungsstelle vor, vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die ihr aufgrund eines Verstoßes des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung entstehen.

## **7 Beschwerden**

Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Beschwerde eingelegen. Die Beschwerde ist an die Zertifizierungsstelle zu richten.

# **Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für Druckgeräte und einfache Druckbehälter Module B und B1**

## **8 Zugang für Akkreditierungsstellen und Befugnis erteilende Behörden**

Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber zu, Mitarbeitern der akkreditierenden Stelle bzw. der für das Gebiet zuständigen Befugnis erteilenden Behörden der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

## **9 Haftungsfreistellung**

Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund der Nutzung des Prüfberichtes oder des Zertifikates durch den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber nach den Grundsätzen der Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle aufgrund von Werbeaussagen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers oder aufgrund dessen sonstigen Verhaltens von Dritten in Anspruch genommen wird.

## **10 Inkrafttreten der Prüf- und Zertifizierungsordnung**

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt vorbehaltlich etwaiger Übergangszeiten am 01.11.2012 in Kraft und ist gültig bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Alle bisherigen Fassungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung treten vorbehaltlich etwaiger Übergangszeiten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.